



13. Sitzung vom 22. Juni 2020, Geschäft Nr. 194 auf Seite 375 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

**194 23.00 Behörden, Institutionen  
Zweckverband ARA Esslingen / Statutenrevision / Vernehmlassung /  
Stellungnahme**

## **Ausgangslage**

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft getreten. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert daher die Überarbeitung der Statuten auch des Zweckverbandes ARA Esslingen.

Die vorliegenden Statuten basieren auf den Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung des kantonalen Gemeindeamtes.

Mit Beschluss Nr. 29 vom 5. Dezember 2019 hat die Kläranlagekommission Egg - Oetwil am See den Entwurf zur Statutenrevision des Zweckverbandes ARA Esslingen (Entwurf V3 vom 18. November 2019) genehmigt und dem Gemeindeamt zur Vorprüfung und informellen Anhörung zugestellt.

Das Gemeindeamt hat mit Vorprüfungsbericht vom 3. April 2020 unter Einbezug der Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 5. März 2020 zum Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten Stellung genommen.

Die Hinweise und Vermerke zu einzelnen Bestimmungen sind in die vorliegende, revidierte Fassung eingearbeitet worden (Entwurf V7 v. 15. Juni 2020). Nachfolgend sind dies insbesondere:

- Art. 8 Ziffer 1: Amtliche Publikationen mit elektronischen Mitteln.
- Art. 8 Ziffer 4: Regelmässige Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftstätigkeit, keine Zustellung der Sitzungsprotokolle.
- Art. 14: Zustandekommen Initiative bei Unterstützung von mind. 350 Stimmberechtigten.
- Art. 16 Ziffer 5: Alle Abrechnungen sollen durch die Verbandsgemeinden genehmigt werden, nicht nur die Bauabrechnungen.
- Art. 16 zusätzliche Ziffern 6+7: § 117 Abs. 1 lit. a (i.V.m. § 73 Abs. 4) Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig sind. Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden betragsunabhängig für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig. Folglich kämen dem Vorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu. Die Finanzlimite wurde in der Höhe der einmaligen Aufwendungen innerhalb Budget festgelegt.
- Art. 26 Ziffer 2: Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied der RPK Egg.
- Art. 36 Ziffer 3: Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zur Darlehensgewährung, sollte der Zweckverband künftig einmal darauf angewiesen sein.



Ein weiterer Hinweis ist am 28. Mai 2020 von Seiten Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gewässerschutz zu Art. 37 Abs. 2 eingegangen und folgendermassen eingearbeitet worden:

- Art. 37 Ziffer 2: Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 20 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtfall auf der Basis von Einwohnerwerten auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens.

Die Kläranlagekommission Egg – Oetwil am See hat die vorliegenden Statuten des Zweckverbandes ARA Esslingen am 26. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 33 genehmigt, resp. den Nachtrag zu Art. 37 Abs. 2 an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2020.

## **Erwägungen**

Die vorliegende, revidierte Fassung der neuen Statuten des Zweckverbandes ARA Esslingen basiert auf den Musterstatuten Gemeindeamt Kanton Zürich und entspricht den Vorgaben des Zweckverbandes.

Die Hinweise und Vermerke des Gemeindeamtes aus der ersten Vorprüfung sind in die vorliegende Fassung mit aufgenommen worden. Die revidierten Zweckverbandsstatuten können genehmigt werden.

Die vorliegende, revidierte Fassung der Zweckverbandsstatuten ist nachfolgend den beiden Verbandsgemeinden sowie der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes zur Vernehmlassung vorzulegen. Dem Gemeindeamt ist sie bereits per E-Mail zur zweiten Vorprüfung eingereicht worden.

Die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen der beiden Verbandsgemeinden, der Rechnungsprüfungskommission sowie aus dem zweiten Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes sind durch den Zweckverband zu berücksichtigen, im Zuge der definitiven Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung.

Gemäss § 79 GG ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Die Abstimmungen werden durch den Vorstand des Zweckverbandes angesetzt. Der Vorstand ZV ARA Esslingen hat die Vorlage entsprechend zu verabschieden und anschliessend für die Urnenabstimmungen anzusetzen. Die Urnenabstimmung ist für den 27. September 2020 vorgesehen.

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gegen die vorliegenden, revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Esslingen ist nichts einzuwenden. Auf eine Stellungnahme wird somit verzichtet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.



3. Mitteilung an:  
Sekretariat
- AWEL, Julia Ledergerber, Hardturmstrasse 105, Postfach, 8090 Zürich
  - Gemeinderat Oetwil am See, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
  - Finanzverwaltung Oetwil am See, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
  - Rechnungsprüfungskommission, Beat Rüegg, Langackerstrasse 5a, 8132 Egg
  - Zweckverband ARA Esslingen, Gemeinde Egg, Leiter Infrastruktur
  - Tiefbauvorstand, per Mail
  - Gemeindeschreiber Egg, per Mail
  - Finanzverwaltung Egg
  - 23.00

bla

8132 Egg

Versand: 01. Juli 2020

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber-Stv.:

Robert Rupp